

NUTZUNGSVERTRAG

für den Grillplatz Neunkirchen

zwischen

der **Gemeinde Neunkirchen**, vertreten durch den
1. Bürgermeister Wolfgang Seitz oder den von ihm beauftragten
Herrn Martin Horn oder im Verhinderungsfall Herrn 2. Bgm.
Andreas Weber, im Vertrag **Vermieter** genannt

und

dem Veranstalter _____
(Vereinsname, Privatperson)

vertreten durch (verantwortliche Person):

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

im Vertrag **Mieter** genannt.

§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Benutzung

(1) Der Vermieter überlässt den Grillplatz Neunkirchen inklusive

- den Parkplatz
- die gemauerte Feuerstelle
- die Hütte
- die Abstellkammer
- die WC-Anlage

dem Mieter zu folgender Veranstaltung:

(Art der Veranstaltung)

(2) 1. Die Überlassung erfolgt am _____, den _____
(Wochentag) (Datum)

von _____ Uhr bis _____ Uhr.
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

2. Die Überlassung erfolgt für folgende Tage:

Vom _____, den _____ von _____ Uhr
(Wochentag) (Datum) (Uhrzeit)

bis _____, den _____ um _____ Uhr.
(Wochentag) (Datum) (Uhrzeit)

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Neunkirchen ist Eigentümerin des Grillplatzes Neunkirchen.

(2) Der Grillplatz Neunkirchen dient vorrangig kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Gruppen und Organisationen der Gemeinde Neunkirchen und wird ausschließlich an solche vermietet. An auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen wird der Grillplatz Neunkirchen nicht vergeben.

(3) Als Mietgegenstand stehen zur Verfügung

a. Ein Parkplatz

b. Ein Grillplatz

(mit einer gemauerten Feuerstelle, welche mit sieben Holzbänken umstellt ist)

c. Eine Hütte

(mit einer umlaufenden Bank, drei Tischen mit drei Bänken, zwei Neonröhren, fünf Steckdosen und einem Sicherungskasten)

d. Abstellkammer

(mit 2 Besen, 1 Gummiabzieher, 1 Gabel, 1 Schaufel, 1 Kehrblech mit Besen, 1 Beil, 1 Hammer, 2 Bierzeltgarnituren, 4 einzelne Bänke, Mülltonne, Anschlusskabel)

e. WC-Anlage

(mit Pinkelrinne und zwei getrennten Kabinen. Die Ausstattung beinhaltet jeweils eine Toilettenschüssel mit Brille, Deckel und Spülkasten sowie einen Abfalleimer, Waschbecken und ausreichend Beleuchtung)

(4) Jede Benutzung des Grillplatzes durch Dritte setzt den vorherigen Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht. Anträge auf Überlassung des Grillplatzes Neunkirchen sind ausschließlich an die Gemeinde Neunkirchen zu richten.

(5) Die Gemeinde Neunkirchen behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen den Grillplatz für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter jederzeit in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Aufsicht

(1) Die Aufsicht im gesamten Grillplatz obliegt dem Verantwortlichen, Herrn Martin Horn, Frömmetsgärten 4, 63930 Neunkirchen (Tel.: 09378/601) und Herrn 2. Bgm. Andreas Weber, Im Knappengrund 17, 63930 Neunkirchen (Tel.: 09378/99693). Sowohl Herr Horn, als auch Herr Weber können eine weitere Person zu ihrer Stellvertretung beauftragen. Dieser ist auch für die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen verantwortlich. Seinen, auch im Einzelfall, getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Vom Benutzer des Platzes ist für die jeweilige Veranstaltung ein Leiter zu bestellen. Dieser ist der Gemeinde Neunkirchen gegenüber für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Beide, Herr Horn bzw. Herr Weber und der jeweils verantwortliche Leiter, üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Sie sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Mietzins und Benutzungszeiten

(1) Pro Benutzungseinheit (18.00 Uhr bis 18.00 Uhr des darauffolgenden Tages = 24 Stunden) wird ein fester Mietzins fällig. Bei geselligen und sonstigen Veranstaltungen (Tanz-, Gesellschafts- und Vergnügungsveranstaltungen) wird folgender Mietzins erhoben:

- Mietzins 40,00 € inkl. der MwSt. pro Benutzungseinheit sowie zusätzlich
- eine Kautions in Höhe von 100,00 €. Die Kautions wird am nächsten Tag um 18.00 Uhr, bei ordentlicher Rückübergabe erstattet. Alle Schäden müssen angezeigt werden.
- Extra: Stromaggregat 2,8 KW (Inhalt: Super Bleifrei), 10,00 € pro Einheit. Das Aggregat muss bei der Abnahme wieder mit Super Bleifrei vollgetankt sein.

(2) Die im § 1 des Benutzungsvertrages festgesetzte Nutzungszeit ist unbedingt einzuhalten.

(3) Kulturelle Veranstaltungen können nach Absprache mit dem Gemeinderat kostenfrei zugelassen werden.

§ 5 Benutzung

(1) Es dürfen nur die oben unter §1 Abs. 1 i.V.m. §2 Abs. 2 des Benutzungsvertrages genannten Mietgegenständen benutzt werden.

(2) Für die Einräumung bzw. Ausräumung des Grillplatzes vor und nach den Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen. Nach Abschluß der Veranstaltung ist der Grillplatz und die Hütte von Papier und Abfall zu reinigen, die

Feuerstelle zu löschen, die WC Anlage zu säubern, die Abstellkammer vollständig zu bestücken und optional das Stromaggregat mit Super Bleifrei vollzutanken. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten erfolgt eine Abnahme durch Herrn Horn oder Herrn Weber bzw. einen anderen Beauftragten.

(3) Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass jeweils am Schluß einer Veranstaltung:

- a) die Feuerstelle erloschen ist
- b) sämtliche Türen verschlossen sind.

(4) Für die vom Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

(5) Der Mieter ist auf seine Kosten verantwortlich für die Erfüllung der feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, die evtl. erforderliche Feuerwache und den Sanitätsdienst. Ebenso liegt die Einhaltung der Jugendschutzgesetze in seiner Verantwortung.

(6) Für Veranstaltungen mit Ausschank ist mindestens 8 Tage vorher bei der VG Erfstal, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis zu beantragen.

§ 6 Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, den Grillplatz und dessen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurückzugeben. Er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht. Es ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu prüfen, ob evtl. entstehende Schäden durch eine Versicherung abgedeckt werden können. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist dem Vermieter vorzulegen.

(2) Die Benutzung des Grillplatzes und dessen Einrichtungen, insbesondere Geräte, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Neunkirchen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes und dessen Einrichtung entstehen.

(3) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die bei der Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes und Geländes mittelbar oder unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken verursacht werden, ist ausgeschlossen.

(4) Die ausgewiesenen Fluchtwege sind freizuhalten.

§ 7 Verstöße gegen den Benutzungsvertrag

(1) Herr Horn bzw. Herr Weber sowie der verantwortliche Leiter der Veranstaltung sind verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie üben somit für die Gemeinde Neunkirchen das Hausrecht aus (siehe § 3). Sie sind

insbesondere berechtigt, Verursacher von Schäden gegenüber dem Veranstalter in Regresspflicht zu nehmen.

(2) Die Gemeinde Neunkirchen behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

Neunkirchen, den _____

(Unterschrift)

Gemeinde Neunkirchen, Vermieter

(Unterschrift)

Veranstalter Mieter